

# Merkblatt

## Beiträge und Zulagen – Neuerungen und Eckdaten 2024

für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

---

### Reform AHV 21 – Was ändert sich ab 2024?

Die Reform AHV 21 wird ab 1. Januar 2024 schrittweise eingeführt. Zu den grundlegenden Änderungen gehören:

- Rentenalter (Referenzalter) 65 Jahre für Frauen und Männer
- Ausgleich für Frauen der Übergangsgeneration
- Flexiblerer Rentenbezug in der AHV
- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Im Zusammenhang mit dem Thema Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO sind die Themen Erhöhung des Referenzalters für Frauen und Arbeiten nach dem Referenzalter (Freibetrag) von besonderer Bedeutung.

➤ Referenzalter 65 Jahre für Frauen und Männer

Das Referenzalter für Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre erhöht.

Jahrgang	Referenzalter
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

➤ Arbeiten nach dem Referenzalter – Freibetrag

Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente nicht verbessern. Mit der Reform AHV 21 können diese AHV-Beiträge berücksichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die Altersrente bis zur Maximalrente erhöht werden.

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter gilt in der AHV weiterhin ein Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat bzw. CHF 16'800 pro Jahr. Neu kann auf den Freibetrag jeweils im Voraus verzichtet werden.

Möchten Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende auf den Freibetrag verzichten, muss die Ausgleichskasse bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Beitragsjahres schriftlich informiert werden. Ohne Benachrichtigung wird der Freibetrag berücksichtigt.

Die Wahl auf den Verzicht des Freibetrags gilt automatisch auch im darauffolgenden Jahr, wenn uns nicht bis zum 31. Dezember des entsprechenden Beitragsjahres eine anders lautende Wahl mitgeteilt wird.

Der Verzicht des Freibetrags kann uns zusammen mit der persönlichen Abrechnungsnummer per E-Mail gemeldet werden: [beitraege@svztg.ch](mailto:beitraege@svztg.ch)

Weitere Informationen zur Reform AHV 21 befinden sich auf unserer Homepage:  
**[www.svztg.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/ahv21](http://www.svztg.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/ahv21)**

## Weitere Neuerungen auf einen Blick

- **Beitragssatz Familienzulagen für Nichterwerbstätige**  
Der Beitragssatz wird neu jährlich berechnet. Per 01.01.2024 wird der Beitragssatz von 34.0 % auf 31.0 % reduziert.
- **Entschädigung des andern Elternteils (bisher Vaterschaftsentschädigung)**  
Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird die Vaterschaftsentschädigung zur Entschädigung des andern Elternteils
- **Mutterschaftsentschädigung**  
Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der andere Elternteil zusätzlich zum zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

## Weitere Eckdaten

### Beitragssätze

- Für Selbständigerwerbende beträgt der Mindestbeitrag CHF 514. Für jährliche Einkommen zwischen CHF 9'800 und CHF 58'800 bestimmt die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende den AHV/IV/EO-Beitragssatz:

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 800	17 500	5,371
17 500	21 300	5,494
21 300	23 800	5,617
23 800	26 300	5,741
26 300	28 800	5,864
28 800	31 300	5,987
31 300	33 800	6,235
33 800	36 300	6,481
36 300	38 800	6,728
38 800	41 300	6,976
41 300	43 800	7,222
43 800	46 300	7,469
46 300	48 800	7,840
48 800	51 300	8,209
51 300	53 800	8,580
53 800	56 300	8,951
56 300	58 800	9,321
58 800		10,000

- Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil. Dieser beträgt 10,6 % vom massgebenden Lohn (AHV 8,7 %, IV 1,4 % und EO je 0,5 %).
- Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden und für Selbständigerwerbende 1,5% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von 31% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von CHF 514 übersteigen.

### Mindest- und Höchstbeiträge

- Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt CHF 514.
- Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem massgebenden Vermögen von 8.74 Mio. Franken und mehr beträgt CHF 25'700. Hinzu kommt der Zuschlag von 31.0 % ihrer AHV-Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse.

## Freigrenzen geringfügige Entgelte

- Die Freigrenze für Selbstständigerwerbenden im Nebenerwerb beträgt CHF 2'300.
- Die Freigrenze für geringfügige Entgelte für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden beträgt CHF 2'300 pro Arbeitgebenden.

Der Freibetrag für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert CHF 16'800 im Jahr resp. CHF 1'400 im Monat. Wird gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, besteht für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag. Auf diesen Freibetrag kann verzichtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die Altersrente bis zur Maximalrente erhöht werden. Ein Verzicht auf den Freibetrag ist der Ausgleichskasse im Voraus zu melden.

## Verwaltungskosten

- Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Nichterwerbstätige beträgt:
  - 5 % mit dem Mindestbeitrag
  - 3 % über dem Mindestbeitrag
- Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Selbstständigerwerbende sowie für Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden beträgt:
  - 5 % bei einem jährlichen massgebenden Einkommen von bis zu CHF 20'000
  - Bei einem jährlichen massgebenden Einkommen ab CHF 20'001 gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Verwaltungskostenansatz	Massgebendes Einkommen von Fr.	Massgebendes Einkommen bis Fr.
4 %	20 001.–	30 000.–
3,5 %	30 001.–	40 000.–
3 %	40 001.–	50 000.–
2,5 %	50 001.–	80 000.–
2 %	80 001.–	100 000.–
1,5 %	über 100 000.–	

## Verzugs-/Vergütungszinsen und Mahngebühren

- Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich weiterhin auf mind. CHF 30 bis max. CHF 210.

## Berufliche Vorsorge 2. Säule (BVG)

- Der Koordinationsabzug liegt bei CHF 25'725 und die Eintrittsschwelle bei CHF 22'050.

## Familienzulagen

- Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr CHF 200 pro Kind und Monat.
- Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 280 pro Kind und Monat bzw. CHF 250 für Landwirte. Sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, besteht bereits ab dem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbständigerwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der CHF 148'200 im Jahr nicht übersteigt.

## AHVeasy

- An alle Selbständigerwerbenden: Reduzieren Sie Ihren administrativen Aufwand und gewinnen Sie Zeit. AHVeasy bringt viele Vorteile für eine unkomplizierte Zusammenarbeit mit uns. Sie können sich auf unserer Homepage anmelden unter:  
**[www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy](http://www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy)**